

Postsportverein Remagen	<b>Jugendordnung</b>	Stand: 2007
		Seite 1 von 2

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 7 der Vereinssatzung des Post SV Remagen.

## §1 Name und Mitgliedschaft

Name: Jugendorganisation des Post SV Remagen.

Mitglieder sind alle Jugendlichen und Erwachsene des Post SV, die sich an der Jugendarbeit beteiligen wollen. Es gibt keine Altersbeschränkung.

## §2 Aufgaben /Ziele

Die Aufgaben und Ziele der Jugendorganisation sind:

- Unterstützung bei neuen Sport- und Trendsportangeboten
- Zusammenarbeit mit allen Vereinsabteilungen
- Förderung des besseren Kennenlernens der Jugendlichen, auch abteilungsübergreifend
- Anbieten von außersportlichen Fahrten und Veranstaltungen
- Die Jugendorganisation veröffentlicht nach Bedarf Artikel in der Vereinszeitung und Presse (Rheinzeitung, etc.)
- Die Jugendorganisation führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung. Die Jugendratwahl wird alle 2 Jahre durchgeführt.

## §3 Organe

Dem Jugendrat gehören an:

1. Jugendwart
2. Schülerwart
3. Kassenwart

Die Funktion des Kassenwartes übernehmen der Jugendwart und dessen Vertreter. Alternativ ist die Wahl des Kassenwartes unter den Mitgliedern der Jugendorganisation möglich.

## §4 Mitgliederversammlung der Jugendorganisation

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Vorschlag und Wahl des Jugendwartes/Schülerwartes und Kassenwartes (Bestätigung der Wahl auf der Mitgliederversammlung)
2. Besprechung aller Anliegen
3. Vorschläge, etc.

## §5 Vertretungen der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der Jugendwart oder dessen Vertreter vertreten die Interessen der Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vorstand.

Postsportverein Remagen	<b>Jugendordnung</b>	Stand: 2007
		Seite 2 von 2

## §6 Jugendkonto

1. Das Jugendkonto wird von der Jugendorganisation geführt. Der Jugendwart, der Kassenwart der Jugendorganisation und der Kassenwart des Vereins haben Zugriff auf das Jugendkonto und die Berechtigung, Überweisungen und Zahlungen vorzunehmen.
2. Kontoauszüge gehen an den Kassenwart des Vereins.
3. Das Jugendkonto ist Teil des Vereinsvermögens. Es ist mit der Kasse des Gesamtvereins spätestens zum Jahresende abzustimmen.
4. Es steht eine Handkasse von 100,00 Euro zur Verfügung. Darüber hinaus gehende Beträge müssen mit dem Vorstand abgestimmt werden.

## §7 Fördergelder

Fördergelder müssen von der Geschäftsführung beantragt werden.

## §8 Gültigkeit und Änderungen der Jugendordnung

Änderungen dieser Ordnung werden von der Mitgliederversammlung der Jugendorganisation beschlossen. Ist eine Satzungsänderung notwendig, ist die geänderte Jugendordnung dem Vereinsvorstand zur Bestätigung vorzulegen.

## §9 Sonstige Bestimmungen

Der Jugendwart und der Schülerwart haben das Recht, den Telefonanschluss sowie den Internetzugang in Anwesenheit der Geschäftsführung zu nutzen. Daher ist es nicht notwendig, dass der Jugendwart einen Schlüssel für das PSV-Heim zugesprochen bekommt.

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Remagen, den 21.03.2007